



Stand 28.08.2021

Aktuelle Regelungen des Kultusministeriums in Schulen und Kindertageseinrichtungen für den Schulstart am 29.08.2021

Aufgrund der steigenden Nachfragen bezüglich der aktuellen Regelungen im Rahmen der Pandemie, möchten wir folgende Informationen mit Ihnen teilen. Dabei beziehen wir uns auf die Seite des Hessischen Kultusministeriums zu den aktuellen Regelungen. In [diesem Elternbrief](#) finden Sie die aktuellen Regelungen in leichter Sprache erklärt.

Aktuelle Regelungen in Schulen

Alle Schulformen sollen zum beginnenden Schuljahr am Montag mit Präsenzunterricht starten. Im Moment sind weder Schulschließungen noch Distanz- oder Wechselunterricht geplant. Dies sei selbst bei steigenden Inzidenzen nicht mehr vorgesehen.

Test- und Maskenpflicht in der Schule

In den ersten zwei Unterrichtswochen gilt die **Maskenpflicht** auch am Sitzplatz. Außerdem sollen sich Schüler:innen aufgrund der Sommerferien während der ersten zwei Wochen drei Mal die Woche testen. Zu Anfang des Schuljahres erhalten die Schüler:innen ein **Testheft** zur Dokumentation. Mit dem Testheft können hessische Schülerinnen und Schüler dokumentieren und belegen, dass sie regelmäßig an Testungen zum Nachweis, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, teilnehmen.

Es dient nicht nur im schulischen Bereich als Nachweis, sondern kann auch im Alltag, z. B. bei einem Kino- oder Restaurantbesuch, vorgelegt werden.

Für den Unterricht in der Schule gelten weiterhin folgende Maßnahmen:

- Abstand von 1,5 Metern
- Regelmäßiges Stoßlüften
- Mund-Nase-Bedeckung im Schulgebäude und am Sitzplatz
- Ganztagsangebote werden weiterhin in festen Gruppen stattfinden
- Drei Mal die Woche Testung durch Schnelltests an der zuständigen Schule



Wenn ein Kind aus einer Klasse infiziert ist, dann sollen tägliche Tests in der betreffenden Klasse und die Maskenpflicht am Platz Präsenzunterricht weiter möglich machen.

Besondere Förderung

Verpassten Lernstoff aus dem vergangenen Schuljahr sollen die Schüler:innen in zusätzlichen Förderkursen, mit individueller Lernbegleitung und Lerncamps aufholen. Die Schulen erhalten zusätzlich sozialpädagogische und psychologische Unterstützung.

Neues Maßnahmenpaket zur Deutschförderung an hessischen Schulen

Um Schülerinnen und Schüler mit und ohne Migrationsgeschichte noch besser beim Deutschlernen zu unterstützen, hat Hessen kurz vor den Ferien ein umfangreiches Maßnahmenpaket entwickelt, das ab dem neuen Schuljahr sukzessive umgesetzt wird.

Diese Bausteine gelten unmittelbar ab dem neuen Schuljahr:

- Verpflichtende Vorlaufkurse für alle Kinder im Vorschulalter mit Schwierigkeiten in Deutsch
- Eine zusätzliche Deutschstunde in der 4. Jahrgangsstufe zur Übung und Vertiefung als Vorbereitung für den Wechsel auf die weiterführende Schule
- Festlegung einer verbundenen Handschrift (zunächst als Empfehlung für die Schulausgangsschrift und Vereinfachte Ausgangsschrift, verbindlich im Schuljahr 2022/23)
- Verbindlicher Grundwortschatz, den jedes Kind bis zum Verlassen der Grundschule kennen muss, inklusive erläuternder Handreichung (zunächst Empfehlung, verbindlich im Schuljahr 2022/23)
- Einführung der „pädagogisch motivierten Fehlerkorrektur“ (falsche Schreibungen werden durch Hinzufügen der korrekten Schreibweise korrigiert), ab dem 2. Halbjahr der 1. Jahrgangsstufe, „Schreiben nach Gehör“ ausdrücklich nicht zulässig
- Verstärkte Leseförderung und Lesemotivation in Form einer Mindestanzahl zu lesender Lektüren in der Sekundarstufe I
- Weitere Maßnahmen folgen im Schuljahr 2022/23



Zu dem Bereich **Teilhabeassistenz im Homeschooling**, gilt folgendes:

Die Teilhabeassistenz ist eine Hilfe zur Teilhabe an Bildung. Sie ist personenzentriert, das heißt an das Kind gebunden und das unabhängig vom Ort der Beschulung. Die Aufgaben, die die Teilhabeassistenz im Einzelfall zu erfüllen hat, ist im Gesamtplan nach § 121 SGB IX bzw. dem Hilfeplan nach § 36 SGB VIII festgeschrieben.

Daher sind die Voraussetzungen für eine Unterstützungsleistung durch die Teilhabeassistenz als Hilfe zur Teilhabe an Bildung auch im Rahmen des Distanzunterrichtes gegeben.

- Ein **schulisches Konzept für den Eingliederungsträger** ist nicht erforderlich. Die zu bearbeitenden Lerninhalte können Sie an den Eingliederungshilfeträger vermitteln, damit dieser prüfen kann, ob es sich bei der Maßnahme tatsächlich um Unterricht handelt und die zuständige Lehrkraft diesen auch steuert.
- Der Eingliederungshilfeträger ist mit Leistungsbescheid und Gesamtplan nach § 121 SGB IX in ein **Leistungsanspruch** getreten. Dieser bleibt auch bei Änderung über den Ort der Beschulung bestehen. Die Verweigerung der Kostenübernahmen wäre daher rechtswidrig.
- In der Regel verfügen die meisten Leistungserbringer seit Mär/April 2020 über ein **Hygieneschutzkonzept** für die Arbeit ihres Personals auch im häuslichen Umfeld. Der Eingliederungshilfeträger findet das Hygieneschutzkonzept der Schulen unter: (https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_6.0.pdf #) oder auch auf die Arbeitsschutzstandards des BMAs (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html>).
- Falls sich der Eingliederungshilfeträger darauf beruft, dass er mit dem Leistungserbringer nur die Schule als Ort der Leistungserbringung vereinbart hat, so verweisen Sie darauf, dass für Kinder mit Behinderungen der Beschluss der Bundes- und Landesregierung ebenso gilt, wobei **ihr Anspruch auf Unterstützung durch Teilhabeassistenz weiterhin bestehen bleibt**. Für Sie als Eltern in Vertretung Ihres Kindes gilt: Mit dem Bewilligungsbescheid hat

Wir machen Inklusion.



der Eingliederungshilfeträger den Bedarf Ihres Kindes festgestellt, er ist also auch **weiterhin zur Umsetzung und damit zur Kostenübernahme verpflichtet.**

- Falls Sie als Eltern für die Übernahmen der Aufgaben von Teilhabeassistenten verantwortlich gemacht werden, da Sie ohnehin mit Ihrem Kind zu Hause sind, sollten Sie daran erinnern: Die **Schule ist die Sache der Schulbehörde, die Eingliederungshilfe ist die Sache der Kommune und Landkreise.** Wird dies nicht gewährleistet, wären Sie dazu gezwungen Ihr Kind in die Schule zu schicken. Dadurch wäre die Eingliederungshilfe für den Träger kostenintensiver als beim Distanzunterricht zu Hause, da dafür nicht die volle Höhe der Summe veranschlagt wird.